Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister
Sachgebiet 3.2

Sendenhorst, 09.03.2018

B E K A N N T M A C H U N G

Das Amtsgericht Ahlen wählt durch einen Ausschuss im September/Oktober 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen/Hilfsschöffinnen der Strafkammern des Landgerichts und des Schöffengerichts für den Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2023. Die Stadt Sendenhorst stellt für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen einheitliche Vorschlagslisten auf. Über den Eintrag in die Vorschlagsliste wird der Rat der Stadt Sendenhorst in nichtöffentlicher Sitzung bis zum 30.06.2018 entscheiden.

Zudem werden Jugendschöffen/Jugendschöffinnen für das Jugendschöffengericht in Ahlen und die Jugendstrafkammern des Landgerichtes Münster für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 gesucht. Bewerber werden zur Erstellung einer Vorschlagsliste an den hierfür zuständigen Kreis Warendorf gemeldet.

Bürger/Bürgerinnen, die an einem Schöffenamt interessiert sind, können sich bis zum **06.04.2018** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei Herrn Frericks, Zimmer 108, Tel. 303-213 oder bei Herrn Huth, Zimmer 106, Tel. 303-211 über Einzelheiten informieren und ihr Interesse bekunden. Schriftliche Bewerbungen sind ebenfalls möglich.

Die Voraussetzungen, ein Schöffenamt auszuüben, bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 09.05.1975 in der zurzeit gültigen Fassung:

Für das Schöffenamt können gemäß § 33 GVG nur solche Personen berücksichtigt werden, die am 01.01.2019 25 Jahre beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt noch keine 70 Jahre alt sind. Jugendschöffen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Der Wohnsitz muss in Sendenhorst gemeldet sein.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Die deutsche Sprache muss ausreichend beherrscht werden.

Nach § 34 GVG sollen unter anderem Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Gerichtshelferinnen und -helfer, Religionsdienerinnen und -diener, nicht benannt werden. Des Weiteren sollen Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, nicht benannt werden.

Unfähig, ein Schöffenamt auszuüben, sind nach § 32 GVG Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind, und solche Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

gez. Berthold Streffing
Bürgermeister